

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“

Priambel

Aufgrund des § 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne den Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebensitzenden textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NbAUo als Satzung beschlossen.

Lohne, den 23.06.2021

SIEGEL

Gerdensneyer
(Bürgemeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 02.10.2020 offiziell bekannt gemacht worden.

Lohne, den 23.06.2021

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 dem Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27(3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.2021 offiziell bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.04.2021 bis einschließlich zum 07.05.2021 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Lohne eingestellt.

Lohne, den 23.06.2021

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 23.06.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Lohne, den 23.06.2021

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Immissionsplans (I.P.): Aufsichts-, Betriebs-, und Betriebsstellen sowie für Betriebshaber und Bauherren untergeordnet sind § 3 (2) BauVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsstellen sowie für Betriebshaber und Bauherren untergeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bauhöhe untergeordnet sind § 3 (2) Nr. 1 BauVO;
- Vergnügungsstätten § 6 (3) Nr. 3 BauVO.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

(1) Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhenbezugshöhe ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion (§ 18 (1) BauVO).

(2) Innerhalb des gekennzeichneten Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung wird die maximale zulässige Oberkante (OK) über NHH festgesetzt (§ 22 (4) BauVO).

§ 3 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind entsprechend der öffnen Bauweise (§ 22 (2) BauVO) zu errichten; die Gebäudeabstände kann bei 50 m vertraut (§ 22 (4) BauVO).

§ 4 Überbaubare Grundstücksfäche

Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 122 versteckt unter einer Tonne oder einem anderen Bauwerk zu errichten. Der Befestigungsraum muss im Bereich eines Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauVO nicht zulässig (§ 23 (5) BauVO). Dies gilt auch für untergeordnete Nebenanlagen (Schornsteine, Antennen etc.).

§ 5 Oberflächenentwässerung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diese Weise, falls möglich, zu verhindern. Sollte in Einzelfällen eine Versickerung nicht möglich sein, ist das Oberflächenwasser auf geignete Weise (RBB etc.) zurückzuhalten und sukzessive zu versickern oder anzuleiten (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB).

§ 6 Immissionsschutz

(1) Als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für die Schutz vor sozialen Einwirkungen und zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen werden folgende Vorkehrungen festgesetzt (§ 1 (4) Nr. 2 BauVO):

Innerthalb des Gewerbegebiets (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L_{ER} nach DIN 4109 erfüllen tags (6:00-22:00 Uhr) noch nächtls (20:00-6:00) überschreiten.

§ 7 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Oliener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Coldenbürg, den 21.06.2021

Carsien Zippel
(Planverfasser)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Oliener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Coldenbürg, den 21.06.2021

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB I S. 3634), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGB I S. 1802) geändert worden ist; Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGB I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.1990 (BGB I S. 1802) geändert worden ist; Planzeichenverordnung 1980 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGB I S. 1802) geändert worden ist; Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGB I S. 1802) geändert worden ist; § 101, das zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2012 (Nds. GbV. S. 384) geändert worden ist; Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GbV. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GbV. S. 368) geändert worden ist;

Ge setz zur Sicherstellung ordnungsmäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Förderungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGB I S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (BGB I S. 353) geändert worden ist.

Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den „Geltungsbereich / Zum Lerchental“ des Bebauungsplanes Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“.

§ 1 Dächer

Die Dächer sind zu mindestens 80 % dauerhaft mit lebenden Pflanzen zu begütern oder mit einer Photovoltaikanlage zu versiehen.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich an der Südseite der gebauten Traufhöhe angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig (§ 4 (3) Nr. 2 NbAUo).

§ 2 Werbanlagen

Werbeanlagen i. S. d. § 50 (1) NbAUo sind an Einrändern der gebauten Traufhöhe angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig (§ 4 (3) Nr. 2 NbAUo).

Planzeichnung

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN c) 2020

Stadt Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 48

Planzeichnerklärung

gemäß PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung
GE Gewerbegebiete
Maß der baulichen Nutzung
0,8 Grundflächezahl
OK12 m Oberkante, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Grünflächen

Strassenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Oberirdische Leitung (110-kV-Leitung) mit Schutzbereich

Private Grünflächen
Zweckbestimmung: Abschirmgrün

Plannungen, Nutzungseigentum, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Beplantzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des
Naturschutzrechtes

Sonstige Plauzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbegrenzung oder für
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltinwirkungen im
Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LpBV

Zulässige Emissionskontingente in dB(A)

Luftqualitäts-
Index (LQI)

Höhenbezugspunkt für Festsetzungen

29.31 m NN

Genze des räumlichen Geltungsbereiches

LPV

Lärmpegelbereich

Wert der Lärm-
belastung

Umweltbelastung

